

thanen zu dem schuldigen Gehorsam gebührend anzuhalten verbunden ist. Sollten sich aber dergleichen Freileute finden, bei welchen diesfalls besondere Umstände vorhanden, habet Ihr dieselben specifico anzuzeigen und anderweitigen unterthänigsten Bericht nebst ohnmaßgeblichem Gutachten zu fernerer Verordnung anhero zu erstatten."

Daß den Freikäufern von Lehngütern auch die Erfüllung der eigentlichen Lehnspflichten oblag, ist selbstverständlich. Konnten sie daher als nicht rittermäßige Leute die Ritterdienste nicht in Person prästiren, so hatten sie doch, wie dies in dem Jenkwitzer und Quatizer Freibrief ausdrücklich hervorgehoben wird, die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, die dem adeligen Schutzherrn in ihrer Vertretung aus der Leistung der Ritterdienste etwa erwachsen würden.

Den oben angeführten Fällen, in denen Freileute bezw. deren Schutzherrn aus Unachtsamkeit sich Lehnsversäumnisse zu Schulden kommen ließen, ist ein anderer Fall gegenüber zu stellen, in dem Bauersleute ein Mannlehnsgut erwarben, aus Unkenntniß sich für Freileute hielten und unter landvoigteilichen Schutz und Schirm begaben, nahezu ein Jahrhundert lang die Lehn nicht befolgten, dann ihr Gut als ein Bauerlehn vererbt erhielten und endlich erst als Besitzer eines Mannlehns beliehen wurden. Die Geschichte dieses Gutes bietet in Bezug auf die Lehnsverhältnisse ein so großes Interesse, daß sie hier näher berührt zu werden verdient:¹⁾ Hans Abraham von Rauffendorf besaß den halben Antheil des Mannlehnsgutes Suhra. Im Jahre 1658 verkaufte er dem Kretschmar zu Holscha, Martin Jordan, zunächst einen zu Suhra gehörigen wüsten, freien Garten, „ganz frei ohne einzige Beschwer, außer einem halben Rauch davon zu versteuern, sowohl dem Pfarrer zu Neschwitz jährlichen zwei Kreuzer davon zu erlegen und abzugeben“ für 400 Thaler. Dem Käufer sollte die Wahl eines Schutzherrn vollständig freistehen. Der Landvoigt bestätigte diesen Kauf im Juli 1658. Nicht lange darauf, am 1. Februar 1659 verkaufte der von Rauffendorf seinem ersten Käufer Martin Jordan zu Suhra und George Sauer zu Storchha mit Genehmigung der Landstände seinen Gutsantheil Suhra für 2200 Thaler Kauf- und 50 Thaler Herdgeld in der Qualität eines Lehns. Im Kaufbrieve heißt es: „. . . Die auf solchem verkauften Gute [haftende] Beschwer belangende, sind solche ein Viertel Pferd Ritterdienste, welche Unkosten darauf, der Herren Landstände gemachtem Schlusse nach, demjenigen, so solche auf sich nehmen würde, erstattet werden sollten; item viertelhalb Rauchfänge . . .“ Rauffendorf ließ die Lehn nicht auf. Die beiden Käufer suchten aber zu rechter, unversäumter Zeit beim Oberamtshauptmann die Lehn über das Gut; sie baten, „daß solch unser Angeben und gebührendes Lehnsuchen registriret und uns Bauersleuten dieserhalber um die Gebühr eine Lehnsrecognition ertheilet werden möchte“. Diese erhielten sie denn auch vom Amtshauptmann zu Bauzen Gottlob Ehrenreich von Gersdorff am 20. December 1659. Auch als im Jahre 1660 Merten Jordan die Hälfte seines Gutes Suhra seinem Neffen

¹⁾ Lehnsakten Suhra.